



Nr.: 25/2018

17. Dezember 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science) vom 16. Dezember 2018	2
Technische Universität Dresden Ordnung des Bereichs Medizin (School of Medicine) vom 14. Dezember 2018	5
Technische Universität Dresden Ordnung des Bereichs Bau und Umwelt (School of Civil and Environmental Engineering) vom 14. Dezember 2018	9
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015	18

Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science)

Vom 16. Dezember 2018

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, hat der Bereichsrat des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Die Fakultätsräte der Fakultäten Chemie und Lebensmittelchemie, Mathematik, Physik sowie Psychologie haben ihr in ihren Sitzungen jeweils am 17. Oktober 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Biologie am 24. Oktober 2018 zugestimmt. Das Rektorat hat am 04. Dezember 2018 seine Genehmigung erteilt.

Artikel 1

Die Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science) vom 20. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2017 vom 27. September 2017, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird in den Fußnoten 3 und 4 jeweils die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird in Fußnote 5 die Ziffer 2 durch 3 ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Untereinheiten im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Grundordnung“ durch die Wörter „Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird Fußnote 7 gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Fußnote 8 wie folgt gefasst: „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 GO.“.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „jeweils eine Dekanin bzw. einen Dekan sowie jeweils einen Fakultätsrat pro Fakultät“ durch die Wörter „die jeweiligen Fakultätsorgane“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird Fußnote 9 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird in Fußnote 10 die Angabe „Nr. 2 S. 2“ durch Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in Fußnote 11 die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3 S. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind bzw. werden sollen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 werden jeweils die Wörter „oder an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind“ gestrichen.

- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG, sofern der Bereich betroffen ist.“
 - dd) In Nummer 10 werden die Wörter „Struktur- und Entwicklungspläne“ durch die Wörter „die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 12 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - ff) Die Nummern 13 und 14 werden aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird in Fußnote 12 die Angabe „Nr. 3 S. 5“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird in Fußnote 13 die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5 S. 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Das Bereichskollegium kann Aufgaben auf die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher übertragen, sofern diese nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich sind oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 GO).“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird in Fußnote 15 die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Fußnote 16 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Fußnote 17 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 3 Satz 6 GO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird Fußnote 18 gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 GO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Fußnote 19 gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Fußnote 20 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 3 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 4 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 7 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - ff) In Nummer 5 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 8 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - gg) In Nummer 6 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 11 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - hh) In Nummer 7 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 12 SächsHSFG)“ gestrichen.
 - ii) Die Nummer 9 wird wie folgt gefasst: „Bestellung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren jeweils mit Zustimmung des Bereichskollegiums.“
 - jj) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst: „Zuwahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern i.S.d. § 87 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG mit Zustimmung des Bereichskollegiums.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird Fußnote 21 gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus den der Fakultät“ durch die Wörter „in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gilt entsprechend“ durch die Wörter „ist anzuwenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 1 wird in Fußnote 22 die Angabe „Nr. 5 S. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 S. 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird Fußnote 23 wie folgt gefasst: „§ 16 Abs. 1 S. 1 GO.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Dekanin bzw. der Dekan kann aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekane vorschlagen, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt eine Prodekanin bzw. einen Prodekan zu ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. zu ihrem bzw. seinem Stellvertreter.“
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. In § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich bzw. einer seiner Fakultäten zugeordneten Einrichtung nach § 11 überwiegend tätig ist sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich bzw. einer seiner Fakultäten zugeordneten Einrichtung nach § 11.“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung des Bereichs Medizin (School of Medicine)

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in seiner Sitzung am 29. August 2018 die nachstehende Bereichsordnung beschlossen. Das Rektorat hat am 11. Dezember 2018 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, rechtliche Stellung und Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter
- § 6 Bereichs-Chief Information Officer
- § 7 Bereichsverwaltung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Aufbau

(1) Der Bereich trägt den Namen Medizin (School of Medicine). Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach §§ 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung und umfasst die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus als Teilgrundeinheit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden (Grundordnung/GO). Der Bereich erfüllt die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie der Grundordnung den Fakultäten zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die Normen, insbesondere die des SächsHSFG, der Grundordnung, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird. Die Fakultätsorgane betreffenden Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

§ 2

Aufgaben

(1) In der Vielfalt seiner Fachgebiete dient der Bereich der Interdisziplinarität der medizinischen Wissenschaften und Gesundheitswissenschaften. Er schafft interne Strukturen, die optimale interdisziplinäre Vernetzung gewährleisten. Der Bereich Medizin fördert in Forschung und Lehre die Zusammenarbeit mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden. Er unterstützt die Kooperation mit den Dresden-concept-Partnern, den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung, dem Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen sowie weiteren außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und anderen medizinischen Einrichtungen leistet der Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(2) Der Bereich Medizin kann nach Maßgabe dieser Ordnung auf medizin- und gesundheitswissenschaftlichen Gebieten Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfüllen. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt.

(3) Er übernimmt Mitverantwortung für das Erreichen gesamtuniversitärer Ziele. Unter anderem fördert der Bereich Medizin den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissenstransfer, bündelt und professionalisiert Unterstützungsprozesse für Forschung, Lehre und Transfer und unterstützt die Internationalisierung sowie das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden. Der Bereich ist für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 5, 89 Absatz 1 Satz 6 SächsHSFG), Stellungnahmen zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 6, 89 Absatz 1 SächsHSFG) sowie für Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs (entsprechend des § 88 Absatz 1 Nummer 9 SächsHSFG) zuständig.

§ 3

Organe

Die Organe des Bereichs sind gem. § 4 Absatz 3 Nummer 1 GO der Bereichsrat, das Bereichskollegium und die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher. Die Belange des

Bereichs werden durch die bestehenden Fakultätsorgane der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus wahrgenommen. Insbesondere entscheidet der Fakultätsrat als Bereichsrat, die Dekanin bzw. der Dekan als Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher und das Dekanat als Bereichskollegium (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 GO). Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans ist die Stellvertretung der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers. Zur Unterstützung des Bereichskollegiums können Kommissionen, insbesondere für fachübergreifende Themen wie die Gleichstellung, eingerichtet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Bereichs Medizin sind entsprechend des § 87 Absatz 2 i.V.m. § 49 Absatz 1 SächsHSFG die Mitglieder der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 GO, welche der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zugeordnet sind.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter

(1) Für den Bereich wird eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter gewählt. Ferner wählt die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren bzw. dessen ständige Stellvertreterin bzw. ständigen Stellvertreter. § 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs initiiert und koordiniert die Gleichstellungsbestrebungen auf Ebene des Bereichs und ist zudem für die Gleichstellungsangelegenheiten der Bereichsverwaltung zuständig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige des Bereichs bzw. der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus hin. Ihre bzw. seine Rechte bestimmen sich nach § 55 SächsHSFG.

§ 6

Bereichs-Chief Information Officer

Ein professorales Mitglied des Bereichs wird zum Chief Information Officer (Bereichs-CIO) ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bereichsverwaltung

(1) Die Aufgaben der Bereichsverwaltung werden durch die Fakultätsverwaltung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus wahrgenommen, welche nach Referaten organisiert ist. Die Leitung der Bereichsverwaltung (Bereichsdezernentin bzw. Bereichsdezernent) erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Fakultätsverwaltung. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller ist ihre bzw. seine ständige Vertreterin bzw. ihr bzw. sein ständiger Vertreter. Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs.

(2) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Aufgaben des Controllings sind die effiziente Administration der Ressourcen des Bereichs sowie die Steuerung deren Verwendung durch die zuständigen Organe des Bereichs. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verantwortet die konzeptionelle Entwicklung und Fortschreibung des Controllings und des dazugehörigen Berichtswesens sowie die Abstimmung dieser Konzepte im Bereich. Sie bzw. er ist darüber hinaus Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushalts.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Bereichsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung nehmen die bestehenden Organe der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus die Belange des Bereichs Medizin gem. § 3 Satz 3 dieser Ordnung wahr. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus nimmt bis zum Amtsantritt der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs deren bzw. dessen Aufgaben wahr. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind die Gremien des Bereichs Medizin (Bereich nach § 92 SächsHSFG) aufgelöst. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2014 vom 07. Oktober 2014, S. 2 veröffentlichte Ordnung des Bereichs Medizin vom 03. September 2014 tritt außer Kraft. Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Science), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der TU Dresden vom 07. Juli 2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 71, geändert mit der Satzung vom 08. Juli 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 376 ist ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Medizin (Bereich nach § 4 Grundordnung) entsprechend anwendbar, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung des Bereichs Bau und Umwelt (School of Civil and Environmental Engineering)

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. Oktober 2017, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur in seiner Sitzung am 10. August 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen in seiner Sitzung am 29. August 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften in seiner Sitzung am 27. August 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ in seiner Sitzung am 13. August 2018 sowie der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 19. September 2018 die nachstehende Bereichsordnung beschlossen. Das Rektorat hat am 11. Dezember 2018 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufbau
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Bereichsrat
- § 6 Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher
- § 7 Bereichskollegium
- § 8 Bereichs-Chief Information Officer
- § 9 Bereichsverwaltung
- § 10 Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen
- § 13 Mitgliedschaften
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Der Bereich Bau und Umwelt entwickelt und nutzt mit den und für die ihm angehörenden Fakultäten synergetische Vorteile in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Dritte Mission, Gleichstellung, Internationalisierung und Verwaltung. Damit tragen der Bereich und die ihm angehörenden Fakultäten gleichermaßen zu den im Entwicklungsplan der Technischen Universität Dresden genannten Zielen bei und beteiligen sich aktiv an deren Erreichung. Aufgaben und Funktionen werden im Bereich angesiedelt, wenn dadurch ein höheres Maß an Effizienz und Effektivität erwartet werden kann. Die Eigenständigkeit der Fakultäten bleibt durch eine Zuweisung von zu definierenden Aufgaben und Funktionen an den Bereich unberührt.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Der Bereich trägt den Namen Bau und Umwelt (School of Civil and Environmental Engineering). Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach § 4 und § 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung. Der Bereich erfüllt die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie in der Grundordnung der Technischen Universität Dresden (Grundordnung) den Fakultäten zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die Normen, insbesondere des SächsHSFG, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird. Fakultätsorgane betreffende Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

(3) Dem Bereich Bau und Umwelt gehören die in § 2 Satz 1 genannten Fakultäten an. Für diese gelten die Fakultäten und ihre Organe betreffenden Regelungen, insb. des SächsHSFG, der Grundordnung, der Verwaltungsrichtlinien sowie Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, soweit von ihnen nicht durch die §§ 4 und 5 der Grundordnung oder diese Ordnung abgewichen wird.

(4) Zum 01. Oktober 2020 wird evaluiert, ob der Bereichsname in seiner deutschen und englischen Fassung angepasst werden sollte.

§ 2

Aufbau

Der Bereich Bau und Umwelt umfasst:

1. der Fakultät Architektur,
2. der Fakultät Bauingenieurwesen,
3. der Fakultät Umweltwissenschaften,
4. der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und
5. der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

als Teilgrundeinheiten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung. Es können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung eingerichtet werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Bereich Bau und Umwelt übernimmt Aufgaben zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte. Unter anderem fördert der Bereich Bau und Umwelt den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissenstransfer, bündelt Unterstützungsprozesse für Forschung, Lehre und Transfer und unterstützt die Internationalisierung sowie das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden.

(2) Der Bereich Bau und Umwelt unterstützt die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, den DRESDEN-concept-Partnern sowie weiteren universitären und außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(3) Zur Unterstützung der akademischen und administrativen Aufgaben können die Fakultäten des Bereichs ihre Strukturen sowie Prozesse harmonisieren und relevante Ressourcen im Bereich bündeln. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt. Die dem Bereich Bau und Umwelt angehörige Fakultäten erfüllen in den jeweiligen Wissenschaftsfeldern die Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Bereichs sind der Bereichsrat, die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher und das Bereichskollegium.

(2) Die Belange der dem Bereich angehörigen Fakultäten werden jeweils durch die Fakultätsorgane wahrgenommen.

§ 5 Bereichsrat

(1) Dem Bereichsrat gehören die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG der Fakultätsräte der dem Bereich angehörigen Fakultäten, zusätzlich weitere drei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, weitere drei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Bereichsverwaltung, sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs stimmberechtigt an. Für die Wahl des Bereichsrats gilt § 25 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden entsprechend.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 4 SächsHSFG gehören die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane dem Bereichsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt als Gast an den Sitzungen des Bereichsrats teil. Gäste können auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Bereichsrats an den Sitzungen, ggf. auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, beratend teilnehmen.

(3) Zum 01. Oktober 2020 evaluiert das Bereichskollegium nach § 4 der Grundordnung und auf Grundlage der Voten der Fakultätsräte, inwieweit der nach dem Plenarmodell zusammengesetzte Bereichsrat die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 in den im Rahmen der in § 5 Absatz 6 definierten

Zuständigkeiten sinnvoll erfüllt oder ob der Bereichsrat stattdessen künftig als wesentlich kleineres Gremium nach einem noch festzulegenden Direktwahlmodus aufgebaut sein sollte.

(4) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher beruft den Bereichsrat mindestens einmal im Jahr ein. Der Bereichsrat kann auch auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe einberufen werden.

(5) Der Bereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Bereichsrat ist zuständig für:

1. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen der Universität mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
2. Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplans der Universität,
3. Vorschläge an das Bereichskollegium für Zielvereinbarungen des Bereichs mit dem Rektorat,
4. Vorschläge an das Bereichskollegium für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs,
5. Stellungnahmen über die Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Mittel,
6. Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers,
7. Änderung der Bereichsordnung, welche der Zustimmung der Fakultätsräte der dem Bereich angehörenden Fakultäten sowie der Genehmigung des Rektorats bedarf.

§ 6

Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher

(1) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher wird auf Vorschlag des Rektorats vom Bereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt. Die Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat und nach außen. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher informiert in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Bereichskollegiums von grundsätzlicher Bedeutung, sofern dem keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen. Das Bereichskollegium kann Aufgaben auf die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher übertragen, sofern diese nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich sind oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind (§ 4 Absatz 3, Satz 2 Nummer 5 GO).

(3) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher nimmt die Weisungsbefugnis gegenüber der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wahr.

(4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers wird aus dem Kreis des Bereichskollegiums auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers vom Bereichsrat gewählt. § 30 Absatz 1 bis 3 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(5) § 89 Absatz 3 und 4 des SächsHSFG gilt für die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher entsprechend.

§ 7 Bereichskollegium

(1) Der Bereich Bau und Umwelt wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Das Bereichskollegium besteht aus der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie den Dekaninnen und Dekanen der dem Bereich angehörigen Fakultäten.

(2) Abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 3 SächsHSFG ist das Bereichskollegium in allen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, insbesondere soweit sie für die strategische Entwicklung des Bereichs von Bedeutung sind und nicht unter die Zuständigkeit des Bereichsrats fallen. In Zweifelsfällen entscheidet das Bereichskollegium nach Anhörung des Bereichsrats.

(3) Das Bereichskollegium ist insbesondere zuständig für:

1. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat,
2. den Abschluss optionaler Zielvereinbarungen zwischen dem Bereich und den Fakultäten des Bereichs,
3. Beschlüsse über Struktur- und Entwicklungspläne des Bereichs unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bereichsrats und der Struktur- und Entwicklungspläne der dem Bereich angehörigen Fakultäten,
4. Zuweisung der Mittel an die Fakultäten sowie Beschlüsse über den Verbleib des Anteils von Stellen und Mitteln auf Bereichsebene,
5. Entwicklung von und Beschlüsse über Strategien des Bereichs in Forschung, Lehre und Verwaltung.

(4) Zu den weiteren Zuständigkeiten des Bereichskollegiums zählen insbesondere Beschlüsse über:

1. Die Unterstützung für gemeinsame fakultätsübergreifende Forschungsprojekte und den Wissens- und Technologietransfer,
2. Maßnahmen zur Förderung von Synergien in Bezug auf die Prüfungs- und Studienangelegenheiten (Studierendenservice) und das Lehrveranstaltungsmanagement,
3. das Finanz- und Projektcontrolling,
4. ausgewählte Personalangelegenheiten des Bereichs,
5. fakultätsübergreifende internationale Aktivitäten und Vernetzung,
6. die Raumplanung für die Bereichsverwaltung,
7. die Strategie zu Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie,
9. die Mitwirkung an der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems,
10. die Umsetzung der universitätsweiten Gleichstellungs- und Diversity-Konzepte in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Das Bereichskollegium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (§ 54 Absatz 2 SächsHSFG). Es wird in jedem Fall eine Einstimmigkeit angestrebt. Eine Umverteilung von Stellen und Personalmitteln von einer Fakultät in eine andere bedarf der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin der betroffenen Fakultäten. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung der Tagesordnung kann jede Dekanin bzw. jeder Dekan der dem Bereich angehörenden Fakultäten oder ihre bzw. seine Sitzungsvertreterin bzw. ihr bzw. sein Sitzungsvertreter bis spätestens unmittelbar vor dem Eintritt in die Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Vertagung zur nächsten Sitzung verlangen. Erfolgt eine Vertagung nach dieser Vorschrift zum zweiten Mal in Folge, kann jedes Mitglied des Bereichskollegiums die letztmalige Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und den Bereichsrat anrufen, sofern die Fakultät, der sie oder er entstammt, unmittelbar betroffen ist. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher kann den Bereichsrat ohne gesonderte Betroffenheit einer Fakultät anrufen. Der

Bereichsrat wirkt auf eine Einigung hin. Kann diese Einigung nicht erzielt werden, ist das Dissensverfahren nach § 4 Absatz 3, Nr. 4, Sätze 6 und 7 der Grundordnung einzuleiten.

(6) Das Bereichskollegium kann zur Vorbereitung von Beschlüssen über Bereichsstrategien sowie zur fakultätenübergreifenden Zusammenarbeit Ausschüsse beispielsweise für Forschung, Lehre oder Verwaltung einrichten. Diese berichten dem Bereichskollegium in regelmäßigen Abständen.

(7) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt an den Sitzungen beratend teil. Gäste können auf Einladung des Bereichskollegiums an den Sitzungen, ggf. auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, beratend teilnehmen.

(8) Das Bereichskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt sich das Bereichskollegium keine Geschäftsordnung, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien an der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Bereichs-Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs wird ein Chief Information Officer (Bereichs-CIO) nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Bereichsverwaltung

(1) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent leitet die Bereichsverwaltung und ist gegenüber dem Personal der Bereichsverwaltung weisungsbefugt. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent berichtet dem Bereichskollegium über alle aktuellen, relevanten Vorgänge, bereitet die Sitzungen des Bereichskollegiums vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verwaltet und steuert die nicht den Fakultäten zugewiesenen Ressourcen des Bereichs, ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushalts. Sie bzw. er leistet diesbezüglich insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wissenschaftliche Beratung.

(3) Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs und der Fakultäten, etwa durch die Erarbeitung von Vorlagen oder die Umsetzung von Beschlüssen.

(4) Die Bereichsverwaltung koordiniert und unterstützt die in § 7 Absatz 6 definierten Ausschüsse.

§ 10

Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereichsverwaltung nehmen ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den jeweils zuständigen Amts- und Funktionsträgerinnen und -trägern der dem Bereich angehörigen Fakultäten wahr.

(2) Die dem Bereich angehörigen Fakultäten stellen der Bereichsverwaltung die für die Haushaltsplanung und das Berichtswesen des Bereichs benötigten fakultätsspezifischen Informationen zur Verfügung.

(3) Die Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden der Bereichsleitung übermittelt. Die Protokolle der Sitzungen des Bereichskollegiums werden den Leitungen der Fakultäten übermittelt, die diese den jeweiligen Fakultätsräten zur Verfügung stellen können. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 11

Gleichstellung

(1) Für den Bereich werden eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter gewählt. § 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige des Bereichs hin. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten erfüllen diese Aufgaben für die jeweilige Fakultät.

§ 12

Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

(1) Gemäß § 2 Satz 2 können am Bereich wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten eingerichtet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat auf Vorschlag des Bereichskollegiums und nach Stellungnahme des Bereichsrats.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen des Bereichs werden jeweils durch einen Vorstand oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Sie können einen Beirat bilden. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung des Bereichs, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Die Leitung und Benutzung von Betriebseinheiten des Bereichs regelt eine Ordnung, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 13

Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Bereichs Bau und Umwelt sind entsprechend § 87 Absatz 2 SächsHSFG
1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung nach § 12 überwiegend tätig ist sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,
 2. die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung einer der Fakultäten des Bereichs obliegt.

(2) In Absatz 1 Nummer 1 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglieder der Fakultät des Bereichs bzw. der dem Bereich zugeordneten Einrichtung, an der sie überwiegend tätig sind.

(3) In Absatz 1 Nummer 2 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglied der Fakultät des Bereichs, die für die Durchführung des Studienganges verantwortlich ist, in dem sie immatrikuliert sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Bereichsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Bis zum nächsten regulären Amtsantritt der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers nimmt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Bereichssprecher des Bereichs Bau und Umwelt (Bereich nach § 92 SächsHSFG) übergangsweise deren bzw. dessen Funktion wahr. Bis zur konstitutiven Sitzung des Bereichskollegiums nach dieser Ordnung nimmt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Bereichskollegium übergangsweise dessen Funktion wahr. Sofern Zuständigkeiten der dem Bereich angehörenden Fakultäten auf den Bereich übertragen wurden, führen die bisher zuständigen Organe und Gremien der jeweiligen Fakultäten die Geschäfte so lange fort, bis sich entsprechende Bereichsorgane und –gremien konstituiert bzw. die nach dieser Bereichsordnung legitimierten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber den Dienst angetreten haben. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten der dem Bereich angehörenden Fakultäten nehmen bis zum Amtsantritt der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs deren bzw. dessen Aufgabe wahr. Mit der Konstituierung der neuen Gremien sind die Gremien des Bereichs Bau und Umwelt (Bereich nach § 92 SächsHSFG) aufgelöst. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2014 vom 14. März 2014, S. 26 veröffentlichte Ordnung des Bereichs des Bereichs Bau und Umwelt sowie die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 379 veröffentlichte Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs tritt damit außer Kraft.

(3) Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der TU Dresden vom 07. Juli 2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nummer 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 71, geändert mit der Satzung vom 08. Juli 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nummer 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 376, ist ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Bau und Umwelt entsprechend anwendbar, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 20/2018 vom 19. September 2018, S. 286)

Das Rektorat hat am 11.12.2018 die Weiterentwicklung der Bereiche Bau und Umwelt sowie Medizin zu Bereichen nach § 4 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden und die Aufhebung der Bereiche Bau und Umwelt sowie Medizin als Zentrale Einrichtung nach § 92 Abs. 1 Sächs-HSFG nach Herstellung des Benehmens mit dem Hochschulrat und dem Senat zum 01.01.2019 beschlossen.

Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

1. Im ersten Satz unter dem Halbsatz „Die Technische Universität Dresden gliedert sich in folgende Fakultäten und Bereiche als Grundeinheiten:“ sind in Nummer 4 die Wörter „Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ durch „Bereich Bau und Umwelt“ zu ersetzen. In Nummer 5 sind die Wörter „Fakultät Bauingenieurwesen“ durch „Bereich Medizin“ zu ersetzen. Die Nummern 6 bis 9 sind zu streichen.
2. Im ersten Satz im ersten Halbsatz sind die Wörter „Fakultäten und“ zu streichen.
3. Satz 2 ist zu streichen.